

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang
2020

Nummer
59

Datum
11.12.2020

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) **Seite 209-214**

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Sparkasse Südpfalz in der Fassung vom 01.01.2021 **Seite 215-218**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

- Bekanntmachung vom 11.12.2020 -

Die Sparkassenzweckverbände Südliche Weinstraße und Germersheim-Kandel haben in den Sitzungen der Verbandsversammlungen vom 29.06.2020 die Fusion der beiden Sparkassenzweckverbände und damit verbunden die Änderung der Verbandsordnung beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als zuständige Errichtungsbehörde mit Bescheid vom 01.12.2020 – Az: 17 06-1/SPK SPZ/21 a – die Änderung der Verbandsordnung festgestellt.

Danach ändert sich die Verbandsordnung wie folgt:

VERBANDSORDNUNG

des Zweckverbandes Sparkasse Südpfalz in der Fassung vom 01.01.2021.

Präambel

Die weibliche sowie diverse Form ist der männlichen Form in diesem Dokument gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

§ 1 MITGLIEDER, NAME UND SITZ

- (1) Der Landkreis Südliche Weinstraße, der Landkreis Germersheim sowie die Städte Landau i. d. Pfalz, Kandel, Germersheim und Edenkoben bilden einen Sparkassenzweckverband (im Folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband Sparkasse Südpfalz“. Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim sowie die Stadt Landau in der Pfalz.

- 209 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 2 AUFGABEN UND HAFTUNG

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Südpfalz.
- (2) Der Verband haftet unbeschadet der Regelung des § 30 a Sparkassengesetz (SpkG) nicht für Verbindlichkeiten der Sparkasse; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Verbandes hierauf beschränkt.

Untereinander haften die Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes in folgendem Verhältnis:

- Landkreis Südliche Weinstraße:	38,4 %
- Landkreis Germersheim:	24,8 %
- Stadt Landau in der Pfalz:	16,8 %
- Stadt Kandel:	9,2 %
- Stadt Germersheim:	6,0 %
- Stadt Edenkoben:	4,8 %.

§ 3 ORGANE

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsteher.

§ 4 ZUSAMMENSETZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG UND WAHL DES VERBANDSVORSTEHERS

- (1) Der Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße, der Landrat des Landkreises Germersheim, der Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz sowie die Bürgermeister der Städte Kandel, Germersheim und Edenkoben sind geborene Mitglieder der Verbandsversammlung.

Darüber hinaus sind die Mitglieder wie folgt berechtigt, weitere Vertreter zu benennen:

- Landkreis Südliche Weinstraße:	4 Vertreter
- Landkreis Germersheim:	2 Vertreter
- Stadt Landau in der Pfalz:	2 Vertreter
- Stadt Kandel:	1 Vertreter
- Stadt Germersheim:	1 Vertreter.

- 210 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



(2) Die Stimmen sind wie folgt verteilt:

- Landkreis Südliche Weinstraße: 5 Stimmen
- Landkreis Germersheim: 3 Stimmen
- Stadt Landau in der Pfalz: 3 Stimmen
- Stadt Kandel: 2 Stimmen
- Stadt Germersheim: 2 Stimmen
- Stadt Edenkoben: 1 Stimme.

Für die Dauer der laufenden Wahlperiode gilt abweichend von § 4 Abs. 1 S. 2 folgende Regelung:

Darüber hinaus sind die Mitglieder wie folgt berechtigt, weitere Vertreter zu benennen:

- Landkreis Südliche Weinstraße: 9 Vertreter
- Landkreis Germersheim: 7 Vertreter
- Stadt Landau in der Pfalz: 6 Vertreter
- Stadt Kandel: 3 Vertreter
- Stadt Germersheim: 2 Vertreter
- Stadt Edenkoben: 3 Vertreter.

(3) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher (jährlich alternierend zwischen den Landräten der Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim) und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen; der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

§ 5 AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

1. Mitarbeiter der Sparkasse,
2. Personen, die Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstand-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln,
3. Personen, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit ein Protokoll zur Vermögensauskunft an Eides statt gemäß § 802c Abs. 3 ZPO abgegeben haben,

- 211 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



4. Personen, die ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind und nach § 882 c Abs. 1 ZPO ins Schuldnerverzeichnis eingetragen wurden.

§ 6 ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:

1. den Erlass einer Satzung für die Sparkasse und deren Änderungen,
2. Änderungen der Verbandsordnung des Verbandes,
3. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Auflösung des Verbandes,
5. die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters (§ 4 Abs. 3),
6. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse,
7. die Festsetzung der den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu zahlenden Aufwandsentschädigung und
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechts die Vertretung des Trägers zu beschließen hat.

§ 7 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (3) Die Zahl der vertretenen Mitglieder und der vertretenen Stimmen ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 212 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



- (5) Änderungen der Verbandsordnung und der Sparkassensatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 90 % der Stimmen.

§ 8 SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied aufgrund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Die Einladung soll den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. Die Mitglieder der Organe der Zweckverbandssparkasse können an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen.
- (4) Die über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu fertigende Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer schriftlich oder elektronisch zu unterzeichnen.

§ 9 VERBANDSVORSTEHER

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Sparkasse.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – unterschrieben sind.

§ 10 FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern für öffentliche Bekanntmachungen der Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim sowie der Städte Landau in der Pfalz, Kandel, Germersheim und Edenkoben.

- 213 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 11 VERBANDSKOSTEN UND ÜBERSCHÜSSE

- (1) Die Verbandskosten trägt die Sparkasse.
- (2) Für die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse gilt die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

§ 12 ÄNDERUNGEN DER VERBANDSORDNUNG

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Feststellung der Errichtungsbehörde.

§ 13 ABWICKLUNG BEI AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann erst nach der Auflösung der Sparkasse erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über. Für die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder gilt die Vorschrift über die Verteilung von Überschüssen (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

§ 14 INKRAFTTRETEN DER VERBANDSORDNUNG

Diese Verbandsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 30.06.2020

Landkreis Südliche Weinstraße: Der Landrat

Landkreis Germersheim:	Der Landrat
Stadt Landau in der Pfalz:	Der Oberbürgermeister
Stadt Kandel:	Der Stadtbürgermeister
Stadt Germersheim:	Der Bürgermeister
Stadt Edenkoben:	Der Stadtbürgermeister

Trier, den 01.12.2020

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Im Auftrag
gez.: Martin Schulte (i.V.)

- 214 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Satzung der Sparkasse Südpfalz in der Fassung vom 01.01.2021

- Bekanntmachung vom 11.12.2020 -

SATZUNG

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 01. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die weibliche sowie diverse Form ist der männlichen Form in diesem Dokument gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichten Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Die vom Zweckverband Sparkasse Südpfalz errichtete Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Südpfalz“.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Landau i. d. Pfalz; sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Landau unter der Reg.-Nr. HRA 2321 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem kleinen Landeswappen.

§ 2 TRÄGER UND STAMMKAPITAL

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

- 215 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 3 STILLE VERMÖGENSEINLAGEN

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4 ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATS

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. dem Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße, dem Landrat des Landkreises Germersheim, dem Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz sowie den Bürgermeistern der Städte Kandel, Germersheim und Edenkoben (sechs Mitglieder),
 2. zwölf weiteren Mitgliedern und
 3. neun Sparkassenmitarbeitern.
- (2) Der Vorsteher des Zweckverbandes führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Im Falle seiner Verhinderung übernehmen die Stellvertreter des Vorstehers des Zweckverbandes in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis gemäß § 4 Abs. 3 Zweckverbandsordnung oder, soweit diese verhindert sind, das älteste anwesende weitere Verwaltungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG) den Vorsitz.
- (3) Im Verhinderungsfall werden die geborenen Mitglieder durch ihren jeweiligen Vertreter im Amt, die anderen Verwaltungsratsmitglieder durch ihren jeweiligen Stellvertreter, vertreten.
- (4) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode werden die beiden derzeitigen Verwaltungsräte der Sparkassen zusammengelegt (§ 22 Abs. 4 SpkG). Der Verwaltungsrat besteht daher aus folgenden zweiundvierzig Mitgliedern:
 1. dem Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße, dem Landrat des Landkreises Germersheim, dem Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz sowie den Bürgermeistern der Städte Kandel, Germersheim und Edenkoben (sechs Mitglieder),
 2. zweiundzwanzig weiteren Mitgliedern und
 3. vierzehn Sparkassenmitarbeitern.

§ 5 SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATS

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

- 216 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich oder elektronisch zu unterzeichnen ist.

§ 6 KREDITAUSSCHUSS

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und
 2. vier weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

- 217 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



- (5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 8 AUSLEIHBEZIRK

Ausleihbezirk ist das Gebiet der Errichtungsträger, der angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften und das Arrondissement Haguenau-Wissembourg im Elsass.

§ 9 AUFLÖSUNG DER SPARKASSE

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist den Trägern zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10 BEKANNTMACHUNG DER SPARKASSE

Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau i. d. Pfalz vom 08. Oktober 2009 außer Kraft.

Landau in der Pfalz, den 30.06.2020

Vorsteher des Zweckverbandes Sparkasse Südpfalz

gez. Dietmar Seefeldt

- Landrat -

gez. Dr. Fritz Brechtel

- Landrat -

- 218 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de